

LKP *Stichwort*

Vorbereitung und Durchführung einer Betriebsprüfung

Der Staat ist bei der Steuererhebung auf die Angaben des Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen angewiesen. Diese Angaben können bei der Veranlagung der Steuer naturgemäß nur sehr eingeschränkt überprüft werden. Im Rahmen von Betriebsprüfungen erfolgt daher eine Überprüfung dieser Angaben, um eine zutreffende Besteuerung zu gewährleisten.

Die Häufigkeit der Prüfungen ist abhängig von dem Prüfungsgegenstand: Sehr häufig werden im Rahmen von **Lohnsteuer Außenprüfungen** die Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen geprüft. Dagegen sind sog. **Umsatzsteuersonderprüfungen**, bei denen Auffälligkeiten aus den laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen überprüft werden, relativ selten.

Wenn man von der eigentlichen **Betriebsprüfung** spricht, ist damit die Außenprüfung des Finanzamtes bei einem Betrieb gemeint, in welcher umfassend sämtliche steuerlich relevanten Sachverhalte des Betriebes und seines Inhabers bzw. seiner Gesellschafter überprüft werden.

Großbetriebe werden in der Regel anschlussgeprüft, d.h., dass kein Veranlagungszeitraum ungeprüft bleibt. Dagegen werden laut Statistik in Baden-Württemberg Mittelbetriebe alle 12 Jahre, Kleinbetriebe sogar nur alle 60 Jahre geprüft.

Prüfungsanordnung

Üblicherweise stimmen Betriebsprüfer vorab telefonisch mit dem Steuerpflichtigen oder dem Steuerberater Zeitpunkt und Ort einer Prüfung ab. Sodann wird die Betriebsprüfung durch eine schriftliche Prüfungsanordnung in angemessener Zeit vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben, wobei in der Regel eine Vorlaufzeit von 14 Tage als ausreichend angesehen wird. In der Prüfungsanordnung wird auch der Umfang der Prüfung festgelegt.

Ort der Betriebsprüfung

Durch Verwaltungsanweisung ist vorgeschrieben, dass die Betriebsprüfung in der Regel im Betrieb des Steuerpflichtigen selbst durchgeführt werden soll. Sollte jedoch aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Prüfung dort nicht möglich sein, so kann diese auch beim Steuerberater oder im Finanzamt selbst durchgeführt werden.

Der Betriebsprüfer darf nur die betrieblichen Räume betreten. Er hat keinen Anspruch, ohne die Zustimmung des Steuerpflichtigen auch dessen private Wohnung zu besichtigen.

Prüfungszeitraum

In der Prüfungsanordnung wird auch der Prüfungszeitraum festgelegt. Bei Großbetrieben beträgt der Prüfungszeitraum vier oder fünf Jahre. Bei Mittel- und Kleinbetrieben werden regelmäßig drei Jahre geprüft.

Der Prüfer hat die Möglichkeit während der Betriebsprüfung den Prüfungszeitraum auszudehnen. Dies muss jedoch vom Prüfer begründet werden und erfolgt in der Regel nur, wenn für die Vorjahre mit erheblichen Steuernachforderungen gerechnet wird oder aber der Verdacht einer Steuerstraftat bzw. -ordnungswidrigkeit besteht.

Vorbereitung

Nachdem vorab mit dem Prüfer abgeklärt worden ist, welche betrieblichen und privaten Unterlagen zum Prüfungsbeginn vorliegen sollen, sind diese Belege rechtzeitig zusammenzustellen. Die eingehende Durchsicht dieser Belege ist sicher eine lohnende zeitliche Investition, da man sich dadurch die Vorgänge im Prüfungszeitraum vergegenwärtigen und sich auf mögliche Fragen des Prüfers einstellen kann.

Der „gute Ausgang“ einer Betriebsprüfung hängt wesentlich von einer guten Vorbereitung durch den Steuerpflichtigen und seinen Steuerberater ab.

Die Belege der Buchführung sind nochmals auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Miet-, Darlehens- und Arbeitsverträge sowohl mit Angehörigen als auch mit Dritten sind durchzusehen und sollten während der Prüfung kurzfristig verfügbar sein.

Sinnvoll ist sicher auch eine Information der Mitarbeiter über die anstehende Betriebsprüfung. Dies gilt um so mehr, falls die Betriebsprüfung in den eigenen Geschäftsräumen stattfindet. Der Prüfer hat grundsätzlich nicht das Recht, Mitarbeiter zu befragen. Entsprechende Verhaltensregeln für die Mitarbeiter sind oftmals hilfreich.

Digitale Betriebsprüfung

Seit 2002 hat der Betriebsprüfer das Recht bei Betriebsprüfungen auf digital abgespeicherte Unterlagen des Unternehmens zuzugreifen.

Obwohl rechtlich ein digitales Zugriffsrecht auf sämtliche vorlagepflichtigen Unterlagen besteht (z.B. auch in die Warenwirtschaft), hat sich diese erweiterte Zugriffsmöglichkeit zwischenzeitlich auf die Übergabe der Finanzbuchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsdaten in digitaler Form (z.B. in Form einer DATEV Archiv CD) „eingespielt“.

Strafbefreiende Selbstanzeige erforderlich?

Stellen Sie im Rahmen der Prüfungsvorbereitung fest, dass ein steuerlicher Sachverhalt unzutreffend erklärt wurde, sollte ggf. von der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch gemacht werden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur bis zum Prüfungsbeginn möglich. In der Regel ist das der Zeitpunkt, zu welchem der Prüfer im Betrieb des Steuerpflichtigen oder beim Steuerberater erscheint.

Sollten dem Prüfer bereits vorab die Buchführungsdaten auf der sog. DATEV Archiv CD übermittelt worden sein, so beginnt die Prüfung bereits mit dem Einlesen der Daten auf den PC des Prüfers.

Durchführung der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung werden dem Prüfer die vorgeordneten Unterlagen erläutert. Dem Prüfer werden die Personen benannt, welche ihm während der Prüfung als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen.

Findet die Prüfung im Betrieb des Steuerpflichtigen statt, so erfolgt in der Regel gleich zu Beginn der Prüfung eine Betriebsbesichtigung. Falls im Finanzamt selbst oder beim Steuerberater geprüft wird, wird üblicherweise ein Besichtigungstermin 2–3 Tage nach Prüfungsbeginn vereinbart.

Im Interesse aller Beteiligten ist es, eine angenehme Prüfungsatmosphäre zu schaffen. Hierzu gehört, dem Prüfer eine Tasse Kaffee oder kalte Getränke anzubieten. Auch schadet der ein oder andere „Small Talk“ sicher nicht. Themen, aufgrund derer der Betriebsprüfer Rückschlüsse auf steuerliche Sachverhalte ziehen könnte (z.B. Erzählungen über ausgedehnte Urlaubsreisen bei gleichzeitig sehr geringen Privatentnahmen im Betrieb), sollten hierbei jedoch vermieden werden.

Dem Steuerpflichtigen obliegt auch während der Betriebsprüfung eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht. Ein Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn er durch seine Aussage sich oder nahe Angehörige strafrechtlich belasten würde. Es ist üblich, dass der Prüfer die zur Verfügung gestellten Unterlagen durcharbeitet und zum Abschluss eines jeden Tages eine Liste mit Rückfragen oder noch vorzulegenden Unterlagen übergibt.

Abschluss der Prüfung

Zum Ende einer Betriebsprüfung erfolgt in der Regel eine **Schlussbesprechung** mit dem Prüfer und in besonderen Fällen mit dessen Sachgebietsleiter. Vorab werden die zu besprechenden Punkte mitgeteilt, um die Möglichkeit zur Vorbereitung zu geben. In Rahmen der Schlussbesprechung zeigt sich, ob Einvernehmen erzielt werden kann oder einige Punkte im Rechtsbehelfsverfahren weiterdiskutiert werden müssen. Der Prüfer fasst sodann die Ergebnisse in einem **Betriebsprüfungsbericht** zusammen, welcher dann Grundlage für die zu ändernde Besteuerung ist.

